

Allgemeine Garantiebedingungen «Starterbatterie-Garantie zum Škoda Winter-Check PLUS»

Geltungsbereich

Die AMAG Import AG als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (Garantienehmer) die nachstehend beschriebene bis zum 28.2.2026 geltende Garantie für die Starterbatterie hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit. Als Starterbatterie gilt (auch als Autobatterie oder Fahrzeugbatterie bezeichnet) ein Akkumulator, der unter anderem die elektrische Energie für den Anlasser eines Verbrennungsmotors liefert.

Die Geltendmachung der Garantie setzt voraus, dass das Inkrafttreten und der Beginn der Laufzeit dieser Garantie durch einen autorisierten Škoda Partner auf der Kundenrechnung dokumentiert worden ist. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab dem Datum der Kundenrechnung.

Umfang der Garantie

Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird der Garantiegeber den Mangel ausschliesslich durch einen autorisierten Škoda Servicepartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes kostenlos beseitigen lassen (Nachbesserung). Dies umfasst die Arbeits- und Materialkosten. Der Garantienehmer hat den Škoda Servicepartner unverzüglich nach Kenntnisnahme des Mangels, der unter diese Garantie fällt, zu informieren; im gegenteiligen Falle behält sich der Garantiegeber vor, den Garantieanspruch zu kürzen oder entfallen zu lassen.

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere umfasst diese Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs oder Starterbatterie (Ersatzlieferung). Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann. Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers und seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

Verhältnis zu anderen Rechten

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer der Starterbatterie bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer der Starterbatterie und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Garantiegeber als Hersteller der Starterbatterie sowie aus vom Garantiegeber anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.

Mögliche Ansprüche des Garantienehmers aus der Škoda Mobilitätsversicherung «Totalmobil!» bleiben hiervon unberührt.

Ausschluss der Garantie

› Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel an der Starterbatterie, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst.

- › Jegliche Bauteile/Komponenten aus dem Hochvolt-Bereich eines Elektro-, Plug-In Hybrid- oder Mildhybrid-Fahrzeuges sowie die 48V mHEV Batterie zum Erhalt der Bordspannung sind von dieser Garantie nicht umfasst.
- › Zweit- und Drittbatterien sind nicht Bestandteil dieser Garantie.
- › Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
- › Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
 - die Starterbatterie zuvor durch den Garantiennehmer selbst oder durch einen Dritten unsachgemäss instandgesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten Škoda Servicepartner, oder
 - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege der Starterbatterie (z. B. Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
 - die Starterbatterie durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
 - Die Starterbatterie mit Hochdruck- oder Dampfstrahlreinigern gereinigt wird bzw. Wasser oder aggressive Flüssigkeiten direkt auf die Starterbatterie aufgebracht werden.
 - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer vom Garantiegeber nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
 - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
 - der Garantiennehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
 - der Garantiennehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

Abwicklung der Garantie

- › Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten Škoda Servicepartnern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in dem Gebiet des EWR geltend gemacht werden.
- › Die Kundenrechnung, welche die Starterbatterie-Garantie ausweist, ist (digital oder physisch) vorzulegen. Im Rahmen einer Nachbesserung durch einen autorisierten Škoda Servicepartner im Gebiet des EWR, ist die Kundenrechnung samt Belegen der Nachbesserung einem autorisierten Škoda Servicepartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein vorzulegen, der diese dem Garantiegeber weiterreicht.
- › Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instandsetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.
- › Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist der Starterbatterie Garantieansprüche aufgrund der Škoda Starterbatterieggarantie geltend machen.
- › Wird die Starterbatterie wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten Škoda Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seinem Škoda Betrieb durchgeführt werden.

Übertragung der Garantie

- › Für den Fall der Veräusserung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantiennehmers und kann die Rechte aus der Garantie in dem Umfang geltend machen, in dem sie zum Zeitpunkt der Übernahme bestehen.